

7 Schutzgut Arten und Biotope (außer NATURA 2000 und Artenschutz)

Im betroffenen Landschaftsraum sind zahlreiche nach § 18 ThürNatG geschützte Biotope vorhanden¹ (siehe Karte 7-1). Gem. § 18 Abs. 3 ThürNatG ist es grundsätzlich verboten, diese Biotope zu zerstören, zu beschädigen, nachhaltig zu stören oder den charakteristischen Zustand zu verändern.

Durch die Novellierung des ThürNatG sind nunmehr auch natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, also nahezu die gesamte Aue zwischen Bahndamm und Steilhang am Radweg, gesetzlich dem besonderen Biotopschutz unterstellt (vgl. § 18 Abs. 1 Ziffer 1 ThürNatG).

Dies wurde bei der Planung bislang noch nicht berücksichtigt.

Die Aussage, dass sich „trotz mehrerer Optimierungen“ Konflikte durch Verlust und Beeinträchtigung nicht vermeiden ließen, klingt wenig glaubwürdig. Welche Bedeutung einer solchen Optimierung durch den Vorhabensträger beigemessen wurde, lässt die Abhandlung des Themas mit zwei Sätzen im LBP erahnen. Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen gemäß § 18 Abs. 5 ThürNatG ist nicht in vollem Umfang möglich. Daher hätte das Minimierungsgebot des § 7 Abs. 2 ThürNatG in besonderer Weise beachtet werden müssen.



Abbildung 7-1: Seggenreiche Feuchtwiese südöstlich des Erlensees und abgesteckte Trasse (Sommer 2003)

Darüber hinaus sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste Thüringens und Deutschlands betroffen, die ebenfalls besondere Anstrengungen hinsichtlich einer Minimierung der Eingriffe verlangen. Hier sei auf das Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten NSG „Erlensee/Salzwiesen“ verwiesen, in dem das geplante NSG (jetzt vom Vorhaben betroffen) als „vogelreichstes Gebiet Südwest-Thüringens mit 190 nachgewiesenen Vogelarten“

¹ LINSEMEYER (1994), NABU (1996), NABU (1997a), NABU (1997b)

charakterisiert wird.² „Von den 70 ... nachgewiesenen Brutvogelarten und den 14 regelmäßigen Nahrungsgästen stehen 21 Arten (25 %) auf der Roten Liste...“³ „Mit zum Teil hochgradig gefährdeten Vogelarten gehört dieses Gebiet zu den arten- und individuenreichsten Vogel-Lebensräumen in Thüringen. Als Brutgebiet und auch als Rast- und Nahrungsgebiet für Durchzügler, Wintergäste und in der Nähe brütender Vogelarten ist dieser Talraum von landesweiter Bedeutung. In feuchten Jahren ... sogar von nationaler Bedeutung.“⁴

Beispielhaft sind die Pflanzengesellschaften der Roten Liste in Karte 7-2 dargestellt. Folgende Heuschreckenarten der Roten Liste Thüringen kommen in Bereichen mit Verlust und Beeinträchtigung durch das Straßenbauvorhaben vor:

- Kleiner Heidegrashüpfer (RLT 2 – stark gefährdet) am Talausgang der Witzelrodaer Schweiz
- Sumpfschrecke (RLT 3 –gefährdet) auf Wiesen zwischen Witzelrodaer Schweiz und Werra sowie beiderseits des Ettmarshäuser Weges
- Kurzflügelige Schwertschrecke (RLT 3 – gefährdet) an Röhrichtsäumen und Schilfrändern im Gebiet

In der UVS heißt es: „So ist hier grundsätzlich festzustellen, dass eine Vermeidung der verschiedenen Eingriffe mit den entspr. Folgen und Auswirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht möglich erscheint, eine effektive Minderung der potentiellen Eingriffe nur durch eine umfassende Überbrückung der gesamten Werraue zu erreichen ist, wenn gleichzeitig der notwendige Baubetrieb entspr. schonend und sensibel durchgeführt wird.“⁵ Bezüglich der Bauweise wird ausgeführt: „Neben der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen ist hier insbesondere der Dammkörper als Barriere entscheidend, da Wiesenbrüter als Lebensraum weite, überschaubare Wiesen benötigen, ...“⁶

Insoweit sind die Planfeststellungsunterlagen unvollständig, als dass sie eine Aufarbeitung bezüglich der „Besonders geschützten Biotop“ nach § 18 ThürNatG nicht enthalten. Es muss eine mindestens über eine Vegetationsperiode vorzunehmende Kartierung durchgeführt worden, da ansonsten das Ermittlungsdefizit zur Rechtswidrigkeit der Planung führt.

Der Vorhabensträger hat in eklatanter Weise die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Werraue missachtet und gebotene Minimierungsmöglichkeiten, die sich bei Trassenwahl (Variante 1 östlich des Ettmarshäuser Weges) und Ausführung (Aufständigung westlich des Ettmarshäuser Weges) geradezu aufdrängen, nicht genutzt.

Eine mögliche Beeinträchtigung des FND „Neuroth“, dass vom geplanten Straßendamm unmittelbar tangiert wird, wird in den Planfeststellungsunterlagen nicht untersucht.

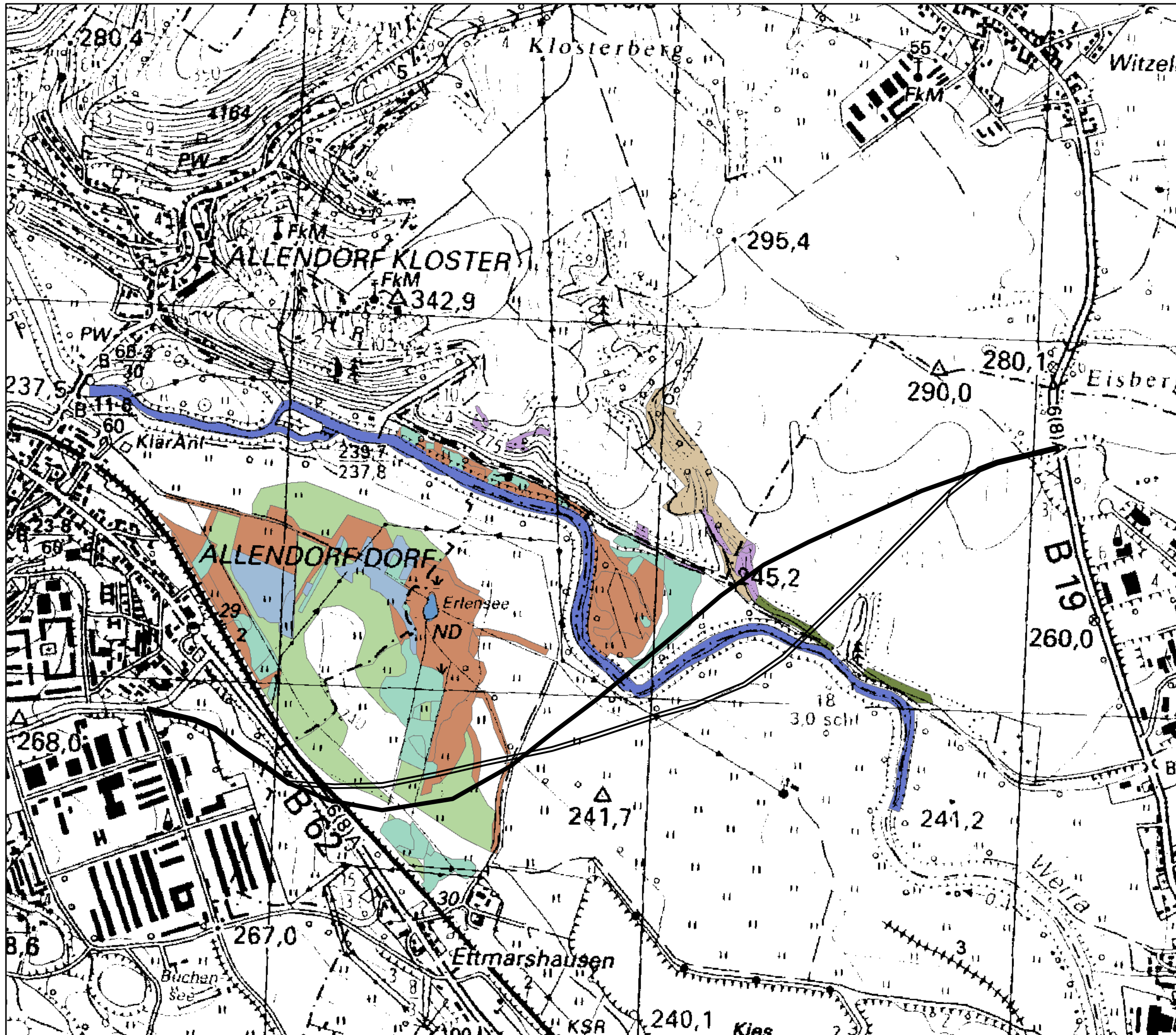
² LINSEMEYER (1993): S. 23; zitiert bei Planungsbüro Henning (1999): S. 21

³ Planungsbüro Henning (1999): S. 26

⁴ LINSEMEYER (1993): zitiert bei Planungsbüro Henning (1999): S. 27

⁵ Planungsbüro Henning (1999): S. 241

⁶ Planungsbüro Henning (1999): S. 242

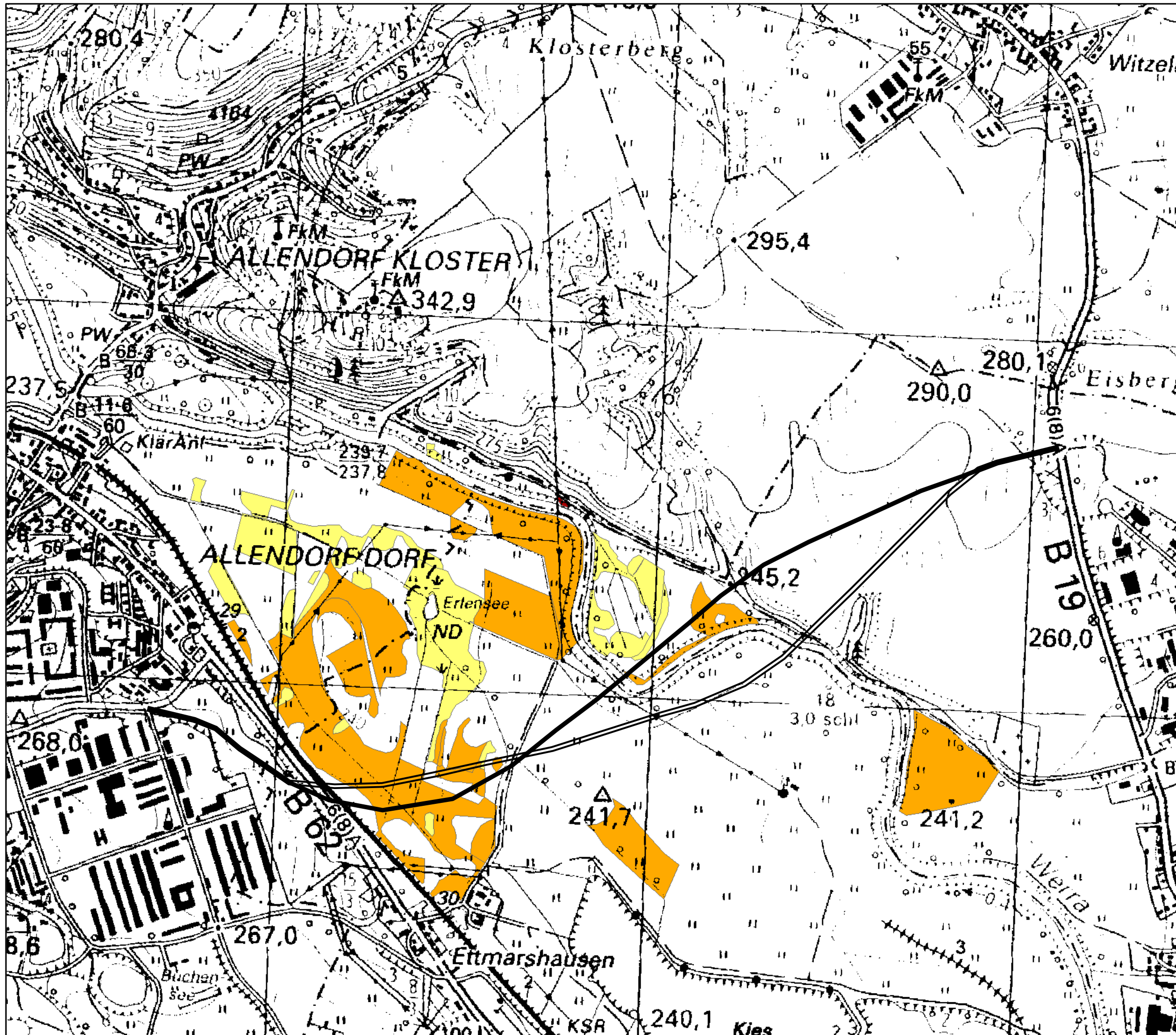


- Legende**
- Geschützte Biotope**
- Feuchtwiese
 - Röhricht
 - Trockenwald
 - Zwergstrauchheide
 - Hohlweg
 - ...reiche Nasswiesen
 - Binnensalzstellen
 - naturnahes Kleingewässer
 - Fließgewässer
- Trassenvarianten B 62**
- Variante 1
 - Variante 1a

Quellen:
 LINSENMEYER 1994,
 NABU 1996, NABU 1997
 (ohne Berücksichtigung der Novellierung
 des ThürNatG vom April 2006)

Karte 7-1
 Vorkommen geschützter Biotope
 (§ 18 ThürNatG)

1:10.000



- Legende**
- Pflanzengesellschaften**
- TH1 - vom Aussterben bedroht
 - TH2 - stark gefährdet
 - TH3 - gefährdet
- Trassenvarianten B 62**
- Variante 1
 - Variante 1a

Quellen:
LINSENMEYER 1994

Karte 7-2
Pflanzengesellschaften
der Roten Liste

1:10.000